

Gebührenordnung zur Sportstättensatzung der Stadt Herrnhut

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Herrnhut erhebt für die Nutzung ihrer Sportstätten ein Nutzungsentgelt.
2. Die Gebühren dienen der Deckung laufender Betriebskosten sowie der Instandhaltung und Pflege der Einrichtungen.

§ 2 Gebührentatbestände

1. Für die Turnhallenbenutzung (Sport) werden folgende Gebühren erhoben:

- ortsansässige Vereine Erwachsene: 2,50 € pro Stunde
- ortsansässige Vereine Nachwuchs: 1,50 € pro Stunde
- ortsfremde Vereine: 8,00 € pro Stunde
- private Nutzer: 8,00 € pro Stunde
- Pauschale für Medien: 4,00 € pro Stunde
- Pauschale Reinigung: 3,00 € pro Stunde (max. 30,00 € / Woche)

2. Für die Turnhallenbenutzung (Schulen und Kindertagesstätten) werden folgende Gebühren erhoben:

- Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Herrnhut: gebührenfrei
- Schulen und Kindertagesstätten in freier Trägerschaft: 2,50 € pro Stunde
- Pauschale für Medien: 4,00 € pro Stunde
- Pauschale Reinigung: 3,00 € pro Stunde (max. 30,00 € / Woche)

3. Für die Turnhallenbenutzung (Turnhalle Herrnhut Goethestraße, Turnhalle Großhennersdorf & Turnhalle Ruppertsdorf) bei Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- Turnhalle, Umkleiden, Sanitäreinrichtungen: 90,00 € pro Tag
- Medienpauschale: 30,00 € pro Tag
- Reinigung Turnhalle Herrnhut: 54,00 € pro Veranstaltung
- Reinigung Turnhalle Ruppertsdorf: 48,00 € pro Veranstaltung
- Reinigung Turnhalle Großhennersdorf: 67,00 € pro Veranstaltung
- Der Aufbau von Schutzböden sowie das Holen und Aufstellen von Stühlen, Tischen oder sonstiger Ausstattung durch den Bauhof erfolgt auf Antrag. Die hierfür entstehenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Personal- und Materialaufwand berechnet.

4. Für die Nutzung der Sportplätze / Festplätze werden folgende Gebühren erhoben:

- ortsansässige Vereine: gebührenfrei
- Bei Nutzung der Umkleiden & Sanitäreinrichtungen den Hallen:
 - Pauschale für Medien: 4,00 € pro Stunde
 - Pauschale Reinigung: 3,00 € pro Stunde
- Nutzung Versorgungsraum Strahwalde: 10,00 € pro Stunde
Medien nach Ableseprotokoll
Selbstreinigung
- Nutzung Vereinshaus Festplatz Berthelsdorf: 10,00 € pro Stunde
Medien nach Ableseprotokoll
Selbstreinigung
- Nutzung für Veranstaltungen kommerzieller Art: 60,00 € pro Tag
Medien nach Ableseprotokoll

5. Für die Nutzung der Minigolfanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------|---------|
| • Erwachsene: | 3,00 € |
| • Kinder bis 14 Jahre: | 1,00 € |
| • 10er Karte Erwachsene: | 25,00 € |
| • 10er Karte Kinder: | 8,00 € |

Hinweis: Die Nutzungsentgelte werden im Vierjahresrhythmus neu kalkuliert. Eine Anpassung der Gebühren ist durch Stadtratsbeschluss auch außerhalb dieses Turnus möglich. Die jeweils gültige Fassung wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Nutzungsentgelt, Fälligkeit

1. Abgabeschuldner im Sinne dieser Gebührenordnung ist die natürliche oder juristische Person, die die Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Herrnhut abschließt.
2. Die Nutzungsentgelte werden per Gebührenbescheid erhoben. Sie sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen auf das darin angegebene Konto der Stadtkasse Herrnhut zu entrichten.
3. Eine Stornierung der Buchung ist jederzeit möglich, muss jedoch in schriftlicher Form erfolgen (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail). Maßgeblich für die Berechnung der Stornierungsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Mitteilung bei der Stadt Herrnhut. Im Falle einer Stornierung gelten folgende Gebühren:
 - bis 30 Tage vor Nutzung kostenlos
 - 29 bis 15 Tage vor Nutzung 25 % der Benutzungsgebühr
 - 14 bis 7 Tage vor Nutzung 50 % der Benutzungsgebühr
 - 7 Tage vor Nutzung 100 % der Benutzungsgebühr

Die Stadt Herrnhut ist verpflichtet, sich um eine anderweitige Vermietung des Objekts zu bemühen.

§ 4 Ermäßigungen und Ausnahmen

1. Die Stadt Herrnhut gewährt ortsansässigen Vereinen sowie vergleichbaren gemeinnützigen oder ehrenamtlich tätigen Gruppen im Rahmen des Veranstaltungsbetriebs einen Abschlag von 50 % auf die Raummiete. Der Abschlag gilt ausschließlich für die Raummiete, Nebenkosten und Reinigungskosten sind hiervon ausgenommen.
2. Die Stadt Herrnhut kann auf Antrag Ermäßigungen gewähren, insbesondere für Veranstaltungen mit besonderem öffentlichem oder kulturellem Interesse.
3. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter im Einzelfall.

Herrnhut, den 07.11.2025



W. Riecke
Bürgermeister

